



Stand: 01.01.2024

Vollstationäre Pflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	48,04 €	61,59 €	77,76 €	94,62 €	102,18 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €
Unterkunft täglich	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €	18,84 €
Verpflegung täglich	14,51 €	14,51 €	14,51 €	14,51 €	14,51 €
Investitionskosten täglich EZ*	19,82 €	19,82 €	19,82 €	19,82 €	19,82 €
Gesamtkosten täglich	106,82 €	120,37 €	136,54 €	153,40 €	160,96 €
Gesamt monatlich**	3.249,46 €	3.661,66 €	4.153,55 €	4.666,43 €	4.896,40 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI	0,00 €	191,13 €	191,12 €	191,10 €	191,10 €
Eigenanteil gesamt monatlich	3.124,46 €	2.700,53 €	2.700,43 €	2.700,33 €	2.700,30 €

* Einzelzimmer

** Tagessatz x 30,42

*** der Leistungszuschlag richtet sich nach der Dauer des stationären Aufenthalts, in dieser Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 15% bewertet

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	110,08 €	110,08 €	110,08 €	110,08 €	110,08 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €	5,61 €
Unterkunft täglich	21,54 €	21,54 €	21,54 €	21,54 €	21,54 €
Verpflegung täglich	16,58 €	16,58 €	16,58 €	16,58 €	16,58 €
Investitionskosten täglich	19,82 €	19,82 €	19,82 €	19,82 €	19,82 €
Gesamtkosten täglich	173,63 €	173,63 €	173,63 €	173,63 €	173,63 €
Maximal Tage	15	15	15	15	15
Maximal Gesamtkosten	2.604,45 €	2.604,45 €	2.604,45 €	2.604,45 €	2.604,45 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	297,30 €	297,30 €	297,30 €	297,30 €
Eigenanteil täglich	173,63 €	38,12 €	38,12 €	38,12 €	38,12 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 (maximal 8 Wochen, bis 1.774 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.386 € pro Jahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.

Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 20.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegewohngeld stellen.
Pflegewohngeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegewohngeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 10.000 € für Alleinstehende | 20.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegewohngeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt eingeschränkt nicht zum Gesamtvermögen.
- Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht sich mit zunehmender Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 15% (bis 12 Monate)	191,13 €
Leistungszuschlag 30% (ab 13 Monate)	382,27 €
Leistungszuschlag 50% (ab 25 Monate)	637,11 €
Leistungszuschlag 75% (ab 37 Monate)	955,67 €

Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.